Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht

10.06.2022

Gesetz über die Standortförderung und Unternehmensentlastung (SFUEG)

A. Ausgangslage

Der Kanton Zürich ist ein erfolgreicher und wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Innovationsstandort sowie ein attraktiver Arbeits- und Wohnkanton. Er bietet gute Rahmenbedingungen für Unternehmen und eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung. Aktuelle geopolitische Entwicklungen, der stärker werdende Standortwettbewerb, die Diskussionen um die OECD-Steuerreform und das ungeklärte Verhältnis mit der Europäischen Union zeigen, dass die Herausforderungen für den Standort Schweiz und für den Kanton Zürich als grösstem Wirtschaftskanton zunehmen. Hinzu kommt die Digitalisierung als Megatrend. Sowohl die Unternehmen wie auch der Wirtschaftsstandort müssen sich daher laufend weiterentwickeln und an die sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen. Innovation, Branchendiversität und Resilienz spielen dabei eine zentrale Rolle.

Der Regierungsrat verfolgt eine auf attraktive Rahmenbedingungen ausgerichtete Standortpolitik mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Innovationsstandorts zu erhalten und zu stärken. Für die Bekanntmachung dieser Stärken muss die hohe Attraktivität des Wirtschaftsraums Zürich als Unternehmensstandort im In- und Ausland aktiv kommuniziert und vermarktet werden. Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit des Standorts und zur Nutzung der bestehenden Ressourcen sind die ansässigen Unternehmen und die Forschungsinstitutionen noch stärker zu vernetzen.

Die Aufgaben und Leistungen des Kantons Zürich im Rahmen der Standortförderung stützen sich auf den allgemeinen Verfassungsauftrag in Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101), wonach Kanton und Gemeinden für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft sorgen. Zudem sieht Art. 8 KV die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation durch Kanton und Gemeinden vor. In der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) sind die Pflege, Stärkung und Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Kanton Zürich (Standortförderung) als Aufgaben dem Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen (vgl. Anhang 1 Bst. D. Ziff. 8 VOG RR).

Die Notwendigkeit der Standortförderung und die bisherigen Aktivitäten des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in der Volkswirtschaftsdirektion sind unbestritten. Der Auftrag ist in der Kantonsverfassung verankert. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Aufgaben der Standortförderung zu klären und zu schärfen sind und in diesem Sinn dem Gebot von Art. 38 Abs. 1 KV nachzukommen ist, wonach alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dazu zählen die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Behörden, den Zweck, die Art und den Umfang staatlicher Leistungen sowie die dauernden oder wiederkehrenden Aufgaben des Kantons (Art. 38 Abs. 1 lit. c, e und f KV). Mit Beschluss Nr. 900/2020 beauftragte der Regierungsrat deshalb die Volkswirtschaftsdirektion, die gesetzlichen Grundlagen der Standortentwicklung zu überprüfen und dem Regierungsrat einen Vorschlag zur Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Kantons Zürich zu unterbreiten.

Am 9. März 2022 hat der Regierungsrat das Normkonzept für ein Standortförderungsgesetz beschlossen und den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für die Vernehmlassung erteilt (RRB Nr. 390/2022).

B. Ziele und Grundsätze der Umsetzung

1. Standortförderungsgesetz als Rahmengesetz

Im Standortförderungsgesetz werden Zweck und Ziele der kantonalen Standortförderung sowie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren gesetzlich verankert. Die Fokussierung auf grundsätzliche Regelungsbereiche mit offenen Zielnormen wird dem Charakter der Standortförderung als zukunftsorientierter und gestaltender Aufgabe gerecht, denn bedürfnisgerechte und wirkungsorientierte Massnahmen müssen den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und zeit- und situationsabhängig ausgestaltet bzw. angepasst werden können.

Mit dem Standortförderungsgesetz werden die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Standortförderung verankert, in deren Rahmen konkrete zielgerichtete Massnahmen festzulegen sind. Die politischen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der zuständigen Organe werden – wie bislang – durch die ordentlichen Entscheidprozesse im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung, des Budgets und einzelner Kreditvorlagen (z.B. für Programme) wahrgenommen.

2. Integration der Unternehmensentlastung ins Standortförderungsgesetz

Die Unternehmensentlastung ist heute im Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) geregelt. Sie hat zum einen eine gute und unternehmensfreundliche Regulierung zum Ziel, indem sie mit der Regulierungsfolgenabschätzung dafür besorgt ist, die Auswirkungen von Regulierungsvorlagen auf die Unternehmen und die Wirtschaft aufzuzeigen und für die Entscheidfindung transparent darzulegen. Nur so kann auf eine möglichst geringe Belastung der Unternehmen hingewirkt werden. Zum anderen ist ein effizienter Vollzug, welcher den Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst wenig Aufwand verursacht, das Ziel der Unternehmensentlastung. Sowohl eine unternehmens- und wirtschaftsfreundliche Regulierung wie auch eine dienstleistungsorientierte, effiziente Verwaltung sind wichtige Standortfaktoren, die zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort beitragen. Deshalb soll die Unternehmensentlastung als Teil der Standortförderung in das „Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz“ integriert und dafür das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen aufgehoben werden.

Zum geltenden Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen liegt eine Parlamentarische Initiative (KR-Nr. 66/2021) vor. Sie schlägt Optimierungen vor mit dem Ziel, die Unternehmensentlastung zu stärken. Die wesentlichen Anliegen der Parlamentarischen Initiative sollen im neuen Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz aufgenommen werden.

3. Krisenintervention

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass eine Überprüfung der kantonalen Rechtsgrundlagen für rasches und zielgerichtetes Handeln in Krisensituationen notwendig ist. Im Zentrum steht dabei eine allfällige Anpassung der Kantonsverfassung, namentlich im Bereich des regierungsrätlichen Notrechts (Art. 72 KV), und die Prüfung weiterer verfassungsrechtlicher Instrumente oder Verfahren für eine schnelle und stufengerechte Beschlussfassung in Krisen. Ob und inwiefern entsprechende Verfassungsänderungen vorgeschlagen werden sollen, prüft die Direktion der Justiz und des Innern derzeit im Rahmen eins Postulats betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes (KR-Nr. 141/2020).

Unabhängig von möglichen Anpassungen der Kantonsverfassung soll im Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz eine Bestimmung geschaffen werden, welche

es dem Kanton ermöglicht, sich in einem raschen Verfahren an spezifischen Bundesprogrammen zur Unterstützung der Wirtschaft in künftigen Krisen zu beteiligen. Solche Programme geben die Eckwerte vor und legen Zweck und Umfang der jeweiligen Unterstützungsmassnahmen fest. Dadurch ist der kantonale Ermessensspielraum durch die Bundesvorgaben von vornherein beschränkt. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, wenn der Kantonsrat künftig über Kredite zwecks Beteiligungen an Bundesprogrammen zur Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen abschliessend (ohne dass die 60-tägige Referendumsfrist abgewartet werden müsste) beschliessen kann. Der Regierungsrat entscheidet hernach über die Verteilung der Gelder. Auf diese Weise kann in künftigen Krisen in spezifischen Fällen rasch, aber unter Beteiligung des Parlaments über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Wirtschaft entschieden werden.

C. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Kanton

Mit dem neuen Gesetz werden im Wesentlichen die bestehenden Ziele und Aufgaben des Kantons im Rahmen der Standortförderung gesetzlich verankert. Es entstehen damit gegenüber heute keine Mehrkosten aufgrund des Gesetzes. Der Regierungsrat und der Kantonsrat entscheiden im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung und des jährlichen Budgets über den geplanten Aufwand.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Den Gemeinden werden durch das Gesetz keine neuen Aufgaben bzw. Verpflichtungen übertragen. Dennoch begrüsst es der Kanton, wenn die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich und in regionaler Zusammenarbeit eine aktive Standortförderung im Sinne des kantonalen Standortförderungsgesetzes betreiben und – wo nötig bzw. sinnvoll – mit dem Kanton und weiteren Standortförderungsakteuren in geeigneter Weise zusammenarbeiten, so wie das heute schon der Fall ist.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) sowie § 5 der entsprechenden Verordnung (LS 930.11) ist bei neuen kantonalen Erlassen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden, eine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Grundlagen für eine Entlastung der Unternehmen und eine Stärkung des Standorts geschaffen werden. Es werden Unternehmen keine Handlungspflichten auferlegt und keine Auflagen gemacht, welche den administrativen Aufwand erhöhen. Aus diesem Grund ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Teil A: Standortförderung

§ 1 Gegenstand und Ziele

Abs. 1 und 2

Ziel der Standortförderung ist die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich. Sie ist auf die Schaffung guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und einer hohen Standortattraktivität ausgerichtet. Sie umfasst alle Massnahmen des Kantons, die der Stärkung und Bekanntmachung des Wirtschafts- und Innovationsraums Zürich dienen. Die konkret zu ergreifenden Massnahmen richten sich nach den aktuellen wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen und Entwicklungen. Die digitale Transformation, der sich ändernde Arbeitsmarkt, die Herausforderungen des Klimawandels, internationale Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung oder die aktuellen geopolitischen Entwicklungen erfordern spezifische Massnahmen, welche im Rahmen der übergeordneten Zielbestimmungen zu verwirklichen sind.

Abs. 3

Die Standortförderung umfasst im Wesentlichen Massnahmen in den folgenden Aufgabenbereichen:

Die *Standortentwicklung* dient dem Erhalt und der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität des Kantons Zürich. Es handelt sich dabei um eine Querschnittaufgabe, die verschiedene Aufgabenbereiche betrifft und zu der unterschiedliche Akteure innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung beitragen. Entsprechend kommt der Vernetzung dieser Akteure und der Koordination ihrer Tätigkeiten zur Verbesserung der Standortqualität eine wichtige Rolle zu. Diese Aufgabe wird in der Volkswirtschaftsdirektion von der zuständigen Organisationseinheit im Amt für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen.

Innovation und technologischer Fortschritt sind die wichtigsten Motoren für Wachstum und Wohlstand. Innovationen sind entscheidend für den zukünftigen Erfolg von Unternehmen. Megatrends wie Digitalisierung, Gesundheit, neue Mobilität, Nachhaltigkeit mit Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft usw. oder Cybersicherheit werden die Wirtschaft von morgen prägen. Innovation entsteht heute zunehmend in Netzwerken von Marktteilnehmern entlang von Wertschöpfungsketten. Durch Vernetzung der Akteure am Standort Zürich im Rahmen der *Innovationsförderung* kann der Wissenstransfer gefördert und die Innovationskraft der Zürcher Unternehmen gestärkt werden.

Im Rahmen der *Standortpromotion* positioniert sich der Kanton Zürich mit seinen starken Standortfaktoren aktiv. Die Standortpromotion im Ausland wird zu einem grossen Teil durch die Standortmarketingorganisation Greater Zurich Area (GZA) übernommen. Im Rahmen der Standortpromotion kann der Kanton aber auch mit weiteren Partnern zusammenarbeiten, eigene Aktivitäten entfalten oder Beiträge an Organisationen sprechen für die Promotion des Wissens-, Kongress- und Tourismusstandorts Zürich (vgl. Beiträge an Zürich Tourismus RRB Nr. 387/2020 oder IG Rheinfall RRB Nr. 59/2013).

Unter anderem als Resultat der Promotionsaktivitäten kommen Unternehmen, die an einer *Ansiedlung* in Zürich interessiert sind, auf den Kanton zu. Der Kanton unterstützt diese durch Information und Beratung.

Die *Pflege der ansässigen Unternehmen* umfasst den Dialog mit den ansässigen Zürcher Unternehmen. Durch optimale Einbettung in nutzenstiftende Netzwerke soll ein Mehrwert geschaffen werden, um die Entwicklung der Unternehmen und damit zugleich die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu ermöglichen und sie am Standort Zürich zu halten. Dabei wird der gesamte Unternehmenslebenszyklus von der Gründung bis zur Nachfolgeregelung betrachtet. Durch die gute Pflege der bestehenden Unternehmen bleiben die Wirtschaftskraft des Standorts und damit Arbeitsplätze erhalten. Eine hohe Branchenvielfalt stärkt zudem auch die Krisenresistenz des Standorts.

Die Beziehungspflege und Vernetzung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus ist ein fester Bestandteil der Arbeit von Regierung und Verwaltung. Aufgaben im Rahmen der Standortförderung sind dabei der Aufbau und die Pflege von *wirtschaftlichen Aussenbeziehungen* zu ausländischen Regierungen, Behörden und privaten Institutionen. Der Regierungsrat hat dazu im Oktober 2021 die überarbeiteten Richtlinien zur Pflege der internationalen Beziehungen des Kantons Zürich festgesetzt (RRB Nr. 1116/2021).

§ 2 Zusammenarbeit

Abs. 1

Da die Standortförderung eine Aufgabe ist, die nur durch eine enge und vielfältige Vernetzung zielführend erfüllt werden kann, ist eine gute Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sowie mit weiteren regionalen und lokalen öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen wie z.B. den Verbänden zentral. § 2 enthält die Rechtsgrundlage für die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit mit verschiedenen Standortförderungsakteurinnen und -akteuren. Damit können Synergien genutzt und Tätigkeiten effizient organisiert und koordiniert werden. Soweit eine Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Organisationen und Institutionen zur Erreichung von Zielen der Standortförderung sinnvoll ist, kann der Kanton zudem Mitgliedschaften eingehen und mit Vertreterinnen und Vertretern Einsitz in entsprechende Gremien nehmen.

Abs. 2 und 3

Der für die Standortförderung zuständigen Direktion kommen in Bezug auf die Zusammenarbeit spezifische Aufgaben zu: Einerseits koordiniert sie, z.B. im Rahmen der Berichterstattung über die Standortentwicklung (vgl. § 4), die externen und die verwaltungsinternen Akteurinnen und Akteure (Abs. 2). Zum anderen vermittelt sie als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen die Kontakte innerhalb der Verwaltung und unterstützt die Zusammenarbeit (Abs. 3).

§ 3 Beiträge

Der Kanton erbringt im Rahmen der Standortförderung insbesondere Informations-, Kommunikations- und Beratungsleistungen. Er vernetzt die Akteurinnen und Akteure und fördert deren Zusammenarbeit. Dadurch entstehen vielfältige Formen des Austauschs. So kann der Kanton zur Erreichung der Ziele des Gesetzes zusammen mit Dritten Projekte realisieren, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen im Sinne der Standortförderung beauftragen oder Vorhaben und Tätigkeiten Dritter im Interesse der Standortförderung mit Staatsbeiträgen im Sinne von § 3 des Staatsbeitragsgesetzes unterstützen. Beispiele sind das Projekt Stiftungsstandort Zürich, die Beiträge an die Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing für das internationale Standortmarketing und die Standortpromotion, die

jährlichen Beiträge an Zürich Tourismus für die weltweite Vermarktung der Tourismusregion Zürich oder Beiträge zur Anschubfinanzierung von Innovationszentren wie dem Innovationspark Zürich.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes zur wirtschaftlichen Stärkung der Berggebiete, der weiteren ländlichen Räume und der Grenzregionen werden ausserdem Projekte zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung realisiert, mit denen die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten verbessert werden sollen. An der Finanzierung beteiligen sich die Kantone mindestens im gleichen Ausmass wie der Bund (Äquivalenzbeitrag). Dabei handelt es sich um eine bestehende Aufgabe, die bereits heute von der Baudirektion wahrgenommen wird.

Abs. 2 und 3

Ein Rechtsanspruch auf Beiträge wird mit dem Gesetz nicht geschaffen. Beiträge werden dem Staatsbeitragsgesetz entsprechend befristet gesprochen.

§ 4 Berichterstattung

Im Rahmen der Standortentwicklung beobachtet die Volkswirtschaftsdirektion die Entwicklung des Standorts Zürich in Bezug auf die Standortfaktoren und setzt sie in einen Zusammenhang mit bestehenden und erwarteten Trends. Daraus können sich Impulse und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts zuhanden der Politik ergeben. Über die Entwicklung der Standortfaktoren und mögliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Standorts wird dem Regierungsrat periodisch berichtet.

Teil B: Unternehmensentlastung

§ 5 Ziele

Der bisherige Zweckartikel des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (§ 1 EntlG) hatte den administrativen Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften zum Inhalt. Dieser sollte möglichst gering gehalten werden. Der Begriff des administrativen Aufwands wird neu durch „personellen und finanziellen Aufwand“ ersetzt. Mit dieser Formulierung wird eine Forderung der Parlamentarische Initiative (KR-Nr. 66/2021) umgesetzt. Sie bringt zum Ausdruck, dass der Gesamtaufwand, der einem Unternehmen als Folge von Regulierungen entsteht, gemeint ist, und nicht nur der Aufwand für den Behördenverkehr. Durch die Ergänzung „als Folge von Regulierungen des Kantons“ wird prä-

zisiert, dass es nur um kantonale Vorschriften gehen kann. Bundesvorschriften sind nur insoweit betroffen, als auf kantonaler Ebene Umsetzungsvorschriften erlassen werden. Hingegen sind mit „Regulierungen des Kantons“ nicht nur Gesetze und Verordnungen gemeint, sondern auch Richtlinien, Weisungen oder andere Vollzugsvorschriften, da gerade Vorschriften auf dieser Erlassstufe den Betroffenen in der Praxis viel Aufwand verursachen können. Aus diesem Grund enthält das bisherige EntlG auch Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs von Verwaltungsprozessen.

§ 6 Regulierungsfolgenabschätzung

Abs. 1 und 2

Eine moderne und effiziente Verwaltung ist ein wesentlicher Standortfaktor. Dazu gehört die umsichtige Regulierung aufgrund einer sorgfältigen Interessenabwägung. Dies wird durch die Darstellung der erwarteten Auswirkungen einer Regulierung anhand der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) unterstützt. Die Regulierungsfolgeabschätzung soll von einer reinen Messung des Bürokratieaufwands hin zu einem modernen Instrument entwickelt werden, welches die Auswirkungen von Regulierungen auf die Unternehmen, aber auch auf den Wirtschaftsstandort als Ganzem sowie die Standortentwicklung darstellt.

Die RFA wird bei Neuerlassen wie auch bei Erlassänderungen von der federführenden Direktion durchgeführt und in den entsprechenden Anträgen an das erlassgebende Organ dargestellt (vgl. Abs. 4). Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt dazu eine Stellungnahme.

Abs. 3

Das geltende Recht legt den Zeitpunkt für die Durchführung der RFA nicht fest. Indem neu im Gesetz festgeschrieben wird, dass diese spätestens vor der Eröffnung der Vernehmlassung durchzuführen ist, wird sichergestellt, dass ihre Ergebnisse bereits früh im Entscheidungsprozess zur Verfügung stehen. Damit wird eine Forderung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 umgesetzt.

Abs. 4

Indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Ergebnisse der RFA in den Erläuterungen bzw. Berichten zu den Anträgen an die erlassgebenden Organe dargelegt werden, wird unter anderem einer Forderung des Postulats KR-Nr. 392/2019, welches mehr Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgeabschätzungen anstrebt, nachgekommen. Der

Regierungsrat hat in seinem Bericht zum erwähnten Postulat beschlossen, dass die Ergebnisse der RFA im Rahmen einer vorgegebenen Kapitelstruktur abgebildet werden sollen (Vorlage 5793). Damit wird auch einem Anliegen der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 66/2021 Rechnung getragen, welche verlangt, dass die Ergebnisse der RFA als Teil der Anträge an Regierungsrat und Kantonsrat wie auch in der Vernehmlassungsvorlage ausgeführt werden.

Abs. 5

Detaillierte Vorgaben zum verwaltungsinternen Prozess der Regulierungsfolgenabschätzung werden wie heute in einer Richtlinie des Regierungsrats geregelt.

§ 7 Vollzug

Abs. 1 und 2

Effiziente Verfahren können wesentlich dazu beitragen, den Aufwand für die von der Regulierung Betroffenen wie auch für die Verwaltung zu minimieren. Die entsprechenden Regelungen aus dem EntlG werden mit wenigen redaktionellen Anpassungen in das neue Gesetz übernommen.

Abs. 3

Eine moderne Verwaltung, mit welcher der Behördenverkehr rasch und effizient abgewickelt werden kann, ist ein wichtiger Standortfaktor. In diesem Sinne soll der Kanton Zürich den Unternehmen ein digitales Angebot bereitstellen, das sowohl gut auffindbare Informationen wie auch die Möglichkeit für die elektronische Leistungsabwicklung umfasst.

§ 8 Fachstelle Unternehmensentlastung

Mit lit. a wird der heutigen Informations- und Koordinationsstelle eine neue Aufgabe zugewiesen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Stelle neu im Sinne der Ziele der Unternehmensentlastung Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats abgeben kann, wird sie ausserdem neu als Fachstelle benannt. Beides entspricht einer Forderung der Parlamentarischen Initiative KR Nr. 66/2021 und verursacht keine Mehrkosten. Bei den restlichen Aufgaben werden lediglich redaktionelle Straffungen vorgenommen.

Teil C: Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

§ 9 Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

Mit § 9 Abs. 1 wird eine Grundlage für abschliessende Kreditbeschlüsse des Kantonsrats geschaffen für Fälle, in denen der Bund ein Programm für die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen beschliesst und vorsieht, dass die Kantone sich daran mit eigenen Mitteln beteiligen (anteilsmässige Finanzierung). Einzelheiten der Umsetzung des Programms (wie z.B. die Festlegung von Vergabekriterien für die Verteilung der Mittel) können im Rahmen der Programmvorgaben vom Regierungsrat festgelegt werden (Abs. 2).

Gesetz über die Standortförderung und die Unternehmensentlastung (Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz, SFUEG)
(vom …)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (…) und der Kommission für (…) vom (…)
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Standortförderung

Ziele und Gegenstand

§ 1. [1] Standortförderung umfasst alle Massnahmen zur Stärkung und Bekanntmachung des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich.

[2] Sie ist auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandort.

[3] Sie umfasst insbesondere:

a. Standortentwicklung,
b. Innovationsförderung,
c. Standortpromotion,
d. Ansiedlungen,
e. Pflege ansässiger Unternehmen,
f. wirtschaftliche Aussenbeziehungen.

Zusammenarbeit

§ 2. [1] Im Rahmen der Standortförderung arbeitet der Kanton mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden sowie mit regionalen Standortförderungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen zusammen.

[2] Die zuständige Direktion koordiniert die Standortförderungstätigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

[3] Bei Bedarf vermittelt sie den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltung und unterstützt die Zusammenarbeit.

Staatsbeiträge

§ 3. [1] Staatsbeiträge an Dritte können insbesondere gewährt werden für:

a. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen und Interesse der Standortförderung,
b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere der Stärkung der Innovationskraft des Standorts,
c. Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik.

[2] Auf Staatsbeiträge gemäss Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

[3] Sie sind grundsätzlich zu befristen. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.

Berichterstattung

§ 4. Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht umfasst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.

B. Unternehmensentlastung

Ziele

§ 5. Die Unternehmensentlastung zielt darauf ab, dass die Belastung der Unternehmen durch personellen oder finanziellen Aufwand als Folge von Regulierungen des Kantons und beim Vollzug möglichst gering ist. Dabei ist insbesondere den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen.

Rechtsetzung

§ 6. [1] Kantonale Erlasse werden einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen.

[2] Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt die erwarteten Auswirkungen der Erlasse auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich auf.

[3] Sie wird möglichst früh im Rechtsetzungsverfahren durchgeführt, spätestens aber vor der Eröffnung der Vernehmlassung.

[4] Ihre Ergebnisse werden in den Vorlagen zu den betreffenden Erlassen dargestellt.

[5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vollzug

§ 7. [1] Der Vollzug erfolgt durch einfache und effiziente Verfahren. Die Bearbeitungsfristen sind kurz und die Zahl der anzusprechenden Stellen ist gering zu halten. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Verfahren zu koordinieren.

[2] Bei der Ausgestaltung des Vollzugs ist ausserdem dafür zu sorgen, dass

a. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronisch abgewickelt werden kann,
b. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet werden,
c. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,
d. einmal erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungseinheiten, die sie benötigen, zur Verfügung stehen.

[3] Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes elektronisches Angebot für Unternehmen zur Verfügung. Dieses umfasst sowohl Informationen als auch Möglichkeiten, den Geschäftsverkehr mit Behörden und Verwaltungseinheiten elektronisch abzuwickeln.

Fachstelle Unternehmensentlastung

§ 8. Die Fachstelle Unternehmensentlastung ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltung bei der Überprüfung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung und kann zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.
b. Sie erteilt Auskünfte an Unternehmen und ermittelt bei Bedarf die für ein Anliegen zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten.
c. Sie wirkt auf die Koordination der Verfahren bei verschiedenen Zuständigkeiten hin.
d. Sie nimmt Hinweise betreffend Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft diese und regt Verbesserungen im Sinne der Unternehmensentlastung an.

C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

§ 9. [1] Der Kantonsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen, wenn ein Programm des Bundes zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen eine kantonale Beteiligung vorsieht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.